

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

RRB Nr. 809

2021_07_DIJ_Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (digitaler Umzug)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **122.11** | 122.20 | 141.1 | 152.04

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 122.11 Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer vom 12.09.1985 (GNA) (Stand 01.01.2013) wird wie folgt geändert:			
Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA)	Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der <u>Schweizerinnen und Schweizer</u> (GNANAG) [FR: unverändert]			
vom 12.09.1985				
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i>				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
gestützt auf Artikel 45 der Bundesverfassung ¹⁾ und Artikel 80 der Staatsverfassung ²⁾ , auf Antrag des Regierungsrates,				
<i>beschliesst:</i>				
Art. 1 Anmeldung ¹ Schweizer und Schweizerinnen, die in eine Gemeinde einziehen, haben sich innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeindepolizeibehörde (Einwohnerkontrolle) persönlich anzumelden. ³⁾	¹ Schweizer <u>Schweizerinnen</u> und Schweizerinnen <u>Schweizer</u> , die in eine Gemeinde einziehen, haben sich innert 14 Tagen bei der Gemeindepolizeibehörde (Einwohnerkontrolle) <u>persönlich Einwohnerkontrolle</u> anzumelden. ^{1a} Die Anmeldung erfolgt a digital über die vom Regierungsrat bestimmte Plattform oder b persönlich bei der Einwohnerkontrolle. ^{1b} Die digitale Anmeldung setzt die gleichzeitige digitale Abmeldung in der Wegzugsgemeinde voraus.			

¹⁾ SR 101

²⁾ Aufgehoben durch Verfassung des Kantons Bern vom 6.6.1993; BSG 101.1

³⁾ Die Anwendung dieses Absatzes wird bezüglich der persönlichen Anmeldung gemäss Artikel 5 der Versuchsverordnung vom 21. November 2018 zum elektronischen Umzug (eUmzug VV; BSG [122.162](#)) (BAG [18-099](#)) für die gemäss Artikel 4 eUmzug VV an den jeweiligen Versuchsphasen beteiligten Gemeinden ausgesetzt.

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Für die rechtzeitige Anmeldung der Minderjährigen und Bevormundeten sind deren gesetzliche Vertreter mitverantwortlich.	² Für die rechtzeitige Anmeldung der von Minderjährigen, von Personen unter umfassender Beistandschaft und Bevormundeten sind von Personen, deren Handlungsfähigkeit in Bezug auf Absatz 1 aufgrund einer errichteten Beistandschaft eingeschränkt worden ist, ist deren gesetzliche Vertreter mitverantwortlich <u>Vertretung verantwortlich</u> .			
Art. 2 Ausnahmen ¹ Von der Anmeldung ist befreit, a wer sich nur vorübergehend und nicht länger als drei Monate ausserhalb seines Wohnsitzes aufhalten will, b wer in einem Heim oder in einer Anstalt untergebracht ist. ² Die Vorschriften über die Gästekontrolle bleiben vorbehalten.	 <i>[FR: geändert]</i> <i>[FR: geändert]</i> <i>[FR: geändert]</i> ² <i>Aufgehoben.</i>			
Art. 3 Niederlassung (polizeilicher Wohnsitz) ¹ Wer in eine Gemeinde einzieht, in der er dauernd zu bleiben beabsichtigt oder wo sich der Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen befindet, hat sich zur Niederlassung anzumelden.				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Niedergelassene haben ausserhalb ihrer Heimatgemeinde den Heimatschein zu hinterlegen und erhalten einen Niederlassungsausweis.	² Niedergelassene haben ausserhalb ihrer Heimatgemeinde den Heimatschein zu hinterlegen und erhalten einen Niederlassungsausweis können bei der Einwohnerkontrolle gegen Gebühr eine Wohnsitzbestätigung verlangen.			
Art. 4 Aufenthalt ¹ Wer für länger als drei Monate in die Gemeinde einzieht, ohne die Voraussetzungen der Niederlassung (Art. 3) zu erfüllen, meldet sich zum Aufenthalt an. ² Aufenthaltler haben einen Heimatausweis zu hinterlegen und erhalten einen Aufenthaltsausweis. ³ Der Aufenthalt ist in der Einwohnerkontrolle als befristet zu führen, wobei a die Frist in der Regel nach der Aufenthaltsdauer und der in der Meldung der Niederlassungsgemeinde angegebenen Gültigkeitsdauer bemessen wird,	² Aufenthaltler haben einen Heimatausweis zu hinterlegen und erhalten einen Aufenthaltsausweis. <u>Aufenthalt kann nur begründen, wer in der Schweiz niedergelassen ist.</u> ³ Der Aufenthalt ist in der Einwohnerkontrolle als befristet zu führen, wobei a die Frist in der Regel nach der Aufenthaltsdauer und der in der Meldung der Niederlassungsgemeinde angegebenen Gültigkeitsdauer bemessen wird,			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	b Fristverlängerungen möglich sind.			
Art. 5 Niederlassung und Aufenthalt minderjähriger Kinder ¹ Minderjährige Kinder, die im gemeinsamen Haushalt ihrer miteinander verheirateten Eltern leben, werden mit ihren vollständigen Personalien im Ausweis des Vaters oder der Mutter aufgeführt, sofern ihnen kein eigener Ausweis abgegeben wird. ² Minderjährige Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder die nicht im gemeinsamen Haushalt ihrer Eltern leben, erhalten einen eigenen Ausweis.	Art. 5 <i>Aufgehoben.</i>			
Art. 6 Ausstellung der Ausweise ¹ Die Niederlassungs- und Aufenthaltswiese werden von der Einwohnerkontrolle ausgestellt. ² Personen, die nicht selber über Aufenthalt und Niederlassung bestimmen können, werden nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder der Behörde im Einwohnerregister eingetragen. Der Einwohnerregisterführer löscht Eintragungen, die ohne die erforderlichen Zustimmungen erfolgt sind, von Amtes wegen.	Art. 6 Ausstellung <u>Zustimmung der Ausweise</u> gesetzlichen Vertretung ¹ <i>Aufgehoben.</i> ² Personen, die nicht selber über Aufenthalt <u>Niederlassung</u> und Niederlassung <u>Aufenthalt</u> bestimmen können, werden nur mit Zustimmung des <u>der</u> gesetzlichen Vertreters oder der Behörde <u>Vertretung</u> im Einwohnerregister eingetragen. Der Einwohnerregisterführer löscht Eintragungen, die ohne die erforderlichen Zustimmungen erfolgt sind, von Amtes wegen.			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	³ Die Einwohnerkontrolle löscht Eintragungen von Amtes wegen, die ohne die erforderliche Zustimmung erfolgt sind.			
Art. 7 Gültigkeitsdauer ¹ Der Niederlassungsausweis ist unbefristet gültig. ² Der Aufenthaltsausweis wird befristet. Die Frist wird in der Regel nach der Aufenthaltsdauer und der Gültigkeit der hinterlegten Ausweisschrift bemessen. Fristverlängerungen sind möglich.	Art. 7 Gültigkeitsdauer <u>Identifikation</u> ¹ Der Niederlassungsausweis ist unbefristet gültig. Bei der digitalen Umzugsmeldung erfolgt die Identifikation gemäss der Gesetzgebung über die digitale Verwaltung. ² Der Aufenthaltsausweis wird befristet. Die Frist wird in der Regel nach der Aufenthaltsdauer und der Gültigkeit der hinterlegten Ausweisschrift bemessen. Fristverlängerungen sind möglich. <u>persönlichen Anmeldung prüft die Einwohnerkontrolle die Identität von Personen</u> a aufgrund des Passes oder der Identitätskarte, b auf andere geeignete Weise, wenn ein entsprechender Ausweis fehlt.			
	Art. 7a Meldungen von Kollektivhaushalten			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Der Regierungsrat regelt die Meldungen zu statistischen Zwecken von Kollektivhaushalten gemäss Artikel 2 Buchstabe a ^{bis} der eidgenössischen Registerharmonisierungsverordnung vom 21. November 2007 (RHV) ¹⁾ durch Verordnung.			
Art. 8 Auskunftspflicht ¹ Die Meldepflichtigen haben die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nötigen Angaben über die Person des Zugezogenen zu machen. Insbesondere sind ausreichende Bescheinigungen über den Zivilstand und den Familienbestand vorzulegen. ²⁾ ² Wer Unterkunft gewährt oder eine Wohnung vermietet, hat der Einwohnerkontrolle über Zu- und Weggezogene oder Mieter Auskunft zu erteilen. Arbeitgeber haben über die Namen der Arbeitnehmer Auskunft zu geben.	¹ Die Meldepflichtigen haben die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nötigen Angaben über die Person <u>der oder des</u> Zugezogenen zu machen. Insbesondere sind ausreichende Bescheinigungen über den Zivilstand und den Familienbestand vorzulegen. ² Wer Unterkunft gewährt oder eine Wohnung vermietet, hat der Einwohnerkontrolle über Zu- und Weggezogene oder <u>Mieterinnen und Mieter</u> Auskunft zu erteilen. <u>Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber</u> haben über die Namen der <u>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</u> Auskunft zu geben.			

¹⁾ SR [431.021](#)

²⁾ Die Anwendung dieses Absatzes wird bezüglich der Identifikationsanforderungen gemäss Artikel 5 eUmzug VV (BAG [18-099](#)) für die gemäss Artikel 4 eUmzug VV an den jeweiligen Versuchsphasen beteiligten Gemeinden ausgesetzt.

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
³ Industrielle Werke haben über die Daten Auskunft zu erteilen, die zur Bestimmung und Nachführung des Wohnungsidentifikators einer Person nach dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister gemäss der eidgenössischen Verordnung vom 31. Mai 2000 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-VO)¹⁾ erforderlich sind. Die Ausführungsbestimmungen können vorsehen, dass die Auskunft über ein elektronisches Melde- oder Abrufverfahren erteilt wird. ⁴ Die Auskünfte werden unentgeltlich erteilt. ⁵ Der zur Auskunft Verpflichtete kann zum Nachweis seiner Angaben angehalten werden. Aufenthalter haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die Voraussetzungen zur Niederlassung (Art. 3) in einer anderen Gemeinde erfüllen.³⁾	³ Industrielle Werke haben über die Daten Auskunft zu erteilen, die zur Bestimmung und Nachführung des Wohnungsidentifikators einer Person nach dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister gemäss der eidgenössischen Verordnung vom 31. Mai 2000 <u>9. Juni 2017</u> über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-VO)(VGWR)²⁾ erforderlich sind. Die Ausführungsbestimmungen können <u>Der Regierungsrat kann durch Verordnung vorsehen, dass die Auskunft über ein elektronisches Melde- oder Abrufverfahren erteilt wird. Gemeinden die periodische Meldung verlangen und die Form der Übermittlung bestimmen können.</u> ⁵ Der <u>Die oder der</u> zur Auskunft Verpflichtete kann zum Nachweis <u>ihrer oder</u> seiner Angaben angehalten werden. <u>Aufenthalterinnen und</u> Aufenthalter haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die Voraussetzungen zur Niederlassung (Art. 3) in einer anderen Gemeinde erfüllen.			
Art. 9 Meldung von Änderungen				

¹⁾ SR 431.841

²⁾ SR 431.841

³⁾ Entspricht dem bisherigen Absatz 3

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Niedergelassene und Aufenthalter haben der Einwohnerkontrolle innert 14 Tagen zu melden: a Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde; b im Ausland eingetretene Änderungen ihres Zivilstandes. ² Nach einer Änderung des Namens, des Zivilstandes oder des Bürgerrechts sind innert 60 Tagen neue Ausweisschriften zu hinterlegen.	¹ Niedergelassene <u>sowie Aufenthalterinnen</u> und Aufenthalter haben der Einwohnerkontrolle <u>Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde</u> innert 14 Tagen zu melden; a <i>Aufgehoben.</i> b <i>Aufgehoben.</i> ² Nach einer <u>Die Niederlassungsgemeinde meldet der Aufenthaltsgemeinde eine Änderung des Namens, des Zivilstandes</u> Zivilstands oder des Bürgerrechts sind innert 60 Tagen neue Ausweisschriften zu hinterlegen.			
Art. 10 Wegzug ¹ Wer von einer Gemeinde wegzieht, hat sich spätestens am Tage des Wegzugs abzumelden und den neuen Wohnort anzugeben. Die Gemeinde kann die persönliche Abmeldung vorschreiben.¹⁾	¹ Wer von einer Gemeinde wegzieht, hat sich spätestens am Tage des Wegzugs abzumelden und den neuen Wohnort anzugeben. <u>Die Gemeinde kann die persönliche Abmeldung vorschreiben</u> <u>neue Wohnadresse anzugeben.</u>			

¹⁾ Die Anwendung dieses Absatzes wird bezüglich der Möglichkeit des Vorschreibens der persönlichen Abmeldung gemäss Artikel 5 eUmzug VV (BAG [18-099](#)) für die gemäss Artikel 4 eUmzug VV an den jeweiligen Versuchsphasen beteiligten Gemeinden ausgesetzt.

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Die hinterlegten Ausweisschriften werden gegen Rückgabe des Niederlassungs- oder Aufenthaltswegweises herausgegeben, wenn nicht eine Person oder Behörde, die nach Gesetz über den Aufenthalt zu bestimmen hat, sich der Herausgabe widersetzt. ¹⁾	² Die hinterlegten Ausweisschriften werden gegen Rückgabe Erfolgt die Meldung des Niederlassungs- oder Aufenthaltswegweises herausgegeben, wenn Wegzugs nicht eine Person oder Behörde, digital, erstattet die nach Gesetz Wegzugsgemeinde der Zuzugsgemeinde eine Meldung über den Aufenthalt zu bestimmen hat, sich der Herausgabe widersetzt. be- vorstehenden Zuzug.			
Art. 11 Register ¹ Die Gemeinden führen ein Register der Niedergelassenen und Aufenthalter (Einwohnerregister).	¹ Die Gemeinden führen ein Register der Niedergelassenen <u>sowie der Aufenthalte- rinnen</u> und Aufenthalter (Einwohnerregister).			
Art. 12 Bekanntgabe von Personendaten ¹ Die Herausgabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrolle richtet sich nach den Vorschriften über den Datenschutz. ² Besondere gesetzliche Vorschriften bezüglich Auskunftspflicht bleiben vorbehalten.	<i>[FR: geändert]</i>			
Art. 13 Polizeiliche Vorführung				

¹⁾ Die Anwendung dieses Absatzes wird gemäss Artikel 5 eUmgV VV (BAG [18-099](#)) für die gemäss Artikel 4 eUmgV VV an den jeweiligen Versuchsphasen beteiligten Gemeinden ausgesetzt.

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Wer der gesetzlichen Meldepflicht trotz Mahnung nicht nachkommt, kann polizeilich vorgeführt werden.	<i>[FR: geändert]</i>			
Art. 14 Ersatzvornahme ¹ Wird die benötigte Ausweisschrift trotz Mahnung nicht hinterlegt, kann sie vom Gemeinderat oder von der nach Gemeindereglement zuständigen Amtsstelle durch Ersatzvornahme beschafft werden. ² Säumige tragen die Kosten des Verfahrens.	Art. 14 Aufgehoben.			
Art. 16 Strafen ¹ Widerhandlungen gegen die Pflicht zur Schriften hinterlage, die Melde- und Auskunftspflicht werden mit Busse bis 500 Franken bestraft. ² Die Bussen werden nach den Bestimmungen des Dekretes über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden ¹⁾ verhängt.	¹ Widerhandlungen gegen die Pflicht zur Schriften hinterlage, die Melde- und Auskunftspflicht werden mit Busse bis 500 Franken bestraft. ² Die Bussen werden nach den Bestimmungen von Artikel 58 bis 60 des Dekretes über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden <u>Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)</u> ²⁾ verhängt.			
Art. 17 Ausführungsbestimmungen				

¹⁾ Aufgehoben durch Gemeindegesetz vom 16. 3. 1998; BSG 170.11

²⁾ BSG 170.11

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen, namentlich über den Heimatausweis, die Registerführung, die Schriftenhinterlage, das Meldewesen, die besonderen Arten von Niederlassung und Aufenthalt und die von den Gemeinden zu beziehenden Gebühren.	¹ Der Regierungsrat erlässt die <u>zum Vollzug dieses Gesetzes</u> nötigen Ausführungsbestimmungen, namentlich über den Heimatausweis, die Registerführung, die Schriftenhinterlage, das Meldewesen, die besonderen Arten von Niederlassung und Aufenthalt und die von den Gemeinden zu beziehenden Gebühren. a zur digitalen Umzugsmeldung, b zur Registerführung, c zum Meldewesen, d zu den besonderen Arten von Niederlassung und Aufenthalt, e zu den von den Gemeinden zu beziehenden Gebühren.			
	T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom XX.XX.2023			
	Art. T1-1 Spätester Einführungszeitpunkt der digitalen Umzugsmeldung ¹ Die Gemeinden führen die Möglichkeit der digitalen Umzugsmeldung spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderung ein.			
	II.			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	1. Der Erlass 122.20 Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz vom 09.12.2019 (EG AIG und AsylG) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:			
	2a Meldungen von Kollektivhaushalten			
	Art. 5a ¹ Die Regelungen zu den Meldungen von Kollektivhaushalten gemäss den Bestimmungen der Gesetzgebung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer gelten auch bezogen auf ausländische Personen.			
	2. Der Erlass 141.1 Gesetz über die politischen Rechte vom 05.06.2012 (PRG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			
Art. 7 ¹ Der politische Wohnsitz ist Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts. ² Er befindet sich in der Gemeinde, in welcher die oder der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist.				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
³ Wer in einer Gemeinde anstelle des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein usw.) hinterlegt, kann politischen Wohnsitz erwerben. Voraussetzung dafür ist, dass sie oder er am Ort, in dem der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist. ⁴ Die Stimmgemeinde (Art. 5) gilt als politischer Wohnsitz für die Ausübung des Stimmrechts für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer.	³ Wer in einer Gemeinde anstelle des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein usw.) hinterlegt, zum Aufenthalt angemeldet ist, kann politischen Wohnsitz erwerben. Voraussetzung dafür ist, dass sie oder er am Ort, in dem der Heimatschein liegt, Niederlassung nicht im Stimmregister eingetragen ist.			
	3. Der Erlass 152.04 Datenschutzgesetz vom 19.02.1986 (KDSG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 12 2. durch die Einwohnerkontrolle ¹ Die Einwohnerkontrolle gibt einer privaten Person auf Gesuch Namen, Vornamen, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges sowie Jahrgang einer Einzelperson bekannt, wenn der Gesuchsteller ein schützenswertes Interesse glaubhaft macht. ² Das Gemeindereglement kann unter den gleichen Voraussetzungen zudem die Bekanntgabe von Titel und Sprache einer Einzelperson gestatten.	¹ Die Einwohnerkontrolle gibt einer privaten Person auf Gesuch Namen, Vornamen, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges sowie Jahrgang einer Einzelperson bekannt, wenn der Gesuchsteller ein schützenswertes Interesse glaubhaft macht.			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
³ Das Gemeindereglement kann die systematisch geordnete Bekanntgabe der Daten gemäss Absatz 1 in allgemeiner Weise oder zu näher umschriebenen Zwecken gestatten.				
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Diese Änderung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.			
	Bern, 6. Juni 2023 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Rappa Der Generalsekretär: Trees	Bern, 26. Juni 2023 Im Namen der Kommission Die Vizepräsidentin: Aebischer		Bern, 5. Juli 2023 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Müller Der Staatsschreiber: Auer

ID 2495

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.